

Strafprozessrecht
Akustische Wohnraumüberwachung (Lauschangriff)
bei Selbstgesprächen

Auszug aus BGH 1 StR 140/05 - Urteil vom 10. August 2005 (LG München II)

Art. 13 Abs. 1 GG; Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG;
§ 100c StPO

Sachverhalt:

Der Angeklagte betrat am 8. Oktober 2002 nach Mitternacht das Wohnzimmer des Landwirts L; er befand sich schon längere Zeit mit L im Streit. Dort erschlug den L im Schlaf mit einem massiven kantigen Werkzeug. Die Tatwaffe wurde nicht gefunden. Die zunächst ergebnislos eingestellten Ermittlungen wurden im Jahre 2003 wieder aufgenommen. Der Angeklagte hatte im Januar 2003 einen Arbeitsunfall erlitten. Anlässlich der Bearbeitung des Arbeitsunfalls fand die Kriminalpolizei im Wohnhaus des Angeklagten einen Schlagstock, der nach der Befragung des Obduzenten als Tatwaffe in Betracht kommen konnte. Anlässlich der Wiederaufnahme der Ermittlungen wurde neben einer Telekommunikationsüberwachung (§§ 100a f. StPO) auch eine auf § 100c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 100d StPO (in der damals geltenden Fassung) gestützte Abhörung und Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen richterlich gestattet. Zielobjekt der Abhörmaßnahmen war das Einzelzimmer des Angeklagten in einer Rehabilitationsklinik, wo er sich zur Behandlung der Folgen des Arbeitsunfalls aufhielt. In seinem Einzelzimmer schlief der Angeklagte und er hielt sich darin auf, wenn er nicht an Anwendungen, wie z. B. Massagen etc. teilnehmen musste. Die auf vier Wochen befristete Überwachung begann am 27. November 2003; am 17. Dezember 2003 erfolgte die Festnahme des Angeklagten im Klinikzimmer.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung geschwiegen und durch Verteidigererklärung die Tat bestritten. Am achten Verhandlungstag wurden auf Verfügung des Vorsitzenden Aufzeichnungen der Telekommunikation und der Raumgespräche vorgespielt. Dem widersprach der Verteidiger nicht. Die Verschriftung der in der Hauptverhandlung abgespielten Raumgesprächsaufzeichnung gibt über mehrere Tage hinweg aufgezeichnete Geräusche wie "husten", "schnarchen" etc. sowie Selbstgespräche des Angeklagten minuziös wieder. Mit dem am 8. Dezember 2003 aufgezeichneten Selbstgespräch des Angeklagten, welches vom Landgericht als Belastungsindiz gewertet wurde, hat es folgende Bewandnis:

Gegen 22:35 Uhr rief eine Arbeitskollegin den Angeklagten in dessen Krankenzimmer an; dieses Telefongespräch wurde ebenfalls aufgezeichnet. Die Arbeitskollegin berichtete, sie sei von der

Kriminalpolizei über den Angeklagten befragt worden. Im Anschluss an dieses Telefongespräch führte der Angeklagte in seinem Krankenzimmer ein erregtes Selbstgespräch. Dabei rief er aus: "Sehr aggressiv, sehr aggressiv, sehr aggressiv! In Kopf hätt i eam schießen sollen, in Kopf hätt i eam schießen sollen, selber umgebracht ... in Kopf hätt i eam schießen sollen."

Das Landgericht zog aus diesem Selbstgespräch den Schluss, der Angeklagte habe sich Gedanken darüber gemacht, dass er durch das Erschlagen den Verdacht auf sich gelenkt habe. Es sei keine andere Erklärung ersichtlich, weshalb er in diesem Moment die Erwägung angestellt habe, ob es nicht besser gewesen wäre, "ihn in den Kopf zu schießen". Nach Überzeugung des Landgerichts habe sich diese Äußerung auf den getöteten Landwirt L bezogen. Eine andere Person, gegen die sich in diesem Moment nach dem Telefongespräch mit seiner Arbeitskollegin seine darin zum Ausdruck kommende Wut habe richten können, sei nicht ersichtlich.

Das Landgericht hat sich aufgrund einer Gesamtschau mehrerer Belastungsindizien von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt. Insbesondere habe der Angeklagte ein Motiv gehabt, Gewaltbereitschaft sei ihm auch nicht wesensfremd und nach der Tat habe er gegenüber der Polizei Täterwissen offenbart. Die Überzeugung des Landgerichts beruht aber auch auf dem Ergebnis der in der Hauptverhandlung vorgespielten Aufzeichnung der akustischen Wohnraumüberwachung. Daraus ergebe sich, dass der Angeklagte sich im Zuge der Wiederaufnahme der Ermittlungen "mit einer alternativen Tötungsart des Landwirts L gedanklich befasst" habe.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Senat konnte offen lassen, ob der Beschluss, mit dem die akustische Wohnraumüberwachung angeordnet wurde, inhaltlich den Anforderungen des Grundrechts aus Art. 13 GG genügt.¹ Er konnte auch offen lassen, ob die Maßnahme im Hinblick auf die Erhebung absolut geschützter Informationen wenigstens zu unterbrechen war.²

Denn nach § 100c Abs. 5 Satz 3 StPO (in der jetzt geltenden Fassung auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1841) durfte das Landgericht das Selbstgespräch nicht - wie geschehen - zu Beweis Zwecken verwerten.

¹ vgl. BVerfGE 109, 279, 360.

² vgl. BVerfGE 109, 279, 318.

1. Das hier geführte **Selbstgespräch ist im konkreten Fall nämlich dem durch Art. 13 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen (§ 100c Abs. 4 StPO n.F.)**. Erkenntnisse über solche Äußerungen unterliegen einem "absoluten Verwertungsverbot" und dürfen auch im Hauptsacheverfahren nicht verwertet werden.³ Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit - hier die Aufklärung eines Mordes - können, so das Bundesverfassungsgericht, einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen.⁴ Das Selbstgespräch des Angeklagten in dem Krankenzimmer ist diesem - durch Art. 13 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten - Kernbereich zuzurechnen. Maßgebend dafür ist eine Kumulation mehrerer Umstände. Es handelte sich um ein aufgrund einer staatlichen Überwachungsmaßnahme aufgezeichnetes Selbstgespräch. Dieses Selbstgespräch hatte der Angeklagte in einem hier von Art. 13 GG geschützten Wohnraum geführt. Der Inhalt des Selbstgespräches war in bezug auf den Tatvorwurf interpretationsbedürftig.

Dass das hier geführte Selbstgespräch dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, ergibt sich aus Folgendem:

- a) Schon wegen der **Art des Raumes, in dem das Selbstgespräch geführt wurde**, besteht eine Vermutung, dass der Kernbereich tangiert sein kann. Das vom Angeklagten genutzte Krankenzimmer in einer Rehabilitationsklinik unterfällt dem Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG, weil ihm - wie einer Privatwohnung - typischerweise die Funktion als Rückzugsbereich der privaten Lebensgestaltung zukommt.
- aa) Der **Begriff der Wohnung im Sinne von Art. 13 GG** ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁵ nicht im engen Sinne der Umgangssprache zu verstehen, vielmehr ist er **weit auszulegen**.⁶ Er umfasst zur Gewährleistung einer räumlichen Sphäre, in der sich das Privatleben ungestört entfalten kann, alle Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Wirkens gemacht sind.⁷ Maßgeblich ist dabei die nach außen erkennbare Willensbetätigung desjenigen, der einem Raum kraft "Widmung" den Schutz der Privatheit verschafft.⁸

³ BVerfGE 109, 279, 331.

⁴ BVerfGE 109, 279, 313, 314.

⁵ vgl. BVerfGE 32, 54, 69 ff.

⁶ vgl. BGHSt 42, 372, 375 f.

⁷ BTDrucks. 15/4533 S. 11; BVerfGE 89, 1, 12; Papier in Maunz/Dürig/Herzog, GG Art. 13 Rdn. 10 f.; Herdegen in Bonner Kommentar, GG Art. 13 Rdn. 26; Kunig in von Münch GG-Kommentar Bd. I Art. 13 Rdn. 10; AK-GG Berkemann, 3. Aufl. Art. 13 Rdn. 51 ff.

⁸ Hermes in Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 2. Aufl. Art. 13 Rdn. 17.

bb) In der verfassungsrechtlichen Literatur besteht Einigkeit darüber, dass der Schutzbereich des Art. 13 GG **über den alltagssprachlichen Wohnungsbegriff** (Haupt- einschließlich Nebenwohnräume) **hinaus auch andere Räume** schützt, **soweit sie als Räume der Freizeit, Räume der Mobilität, kultusbezogene oder der sozialen Beratung zuzuordnen sind und die Privatheit der Lebensgestaltung ermöglichen, denn deren Schutz soll durch diese Vorschrift umfassend gewährleistet werden.**⁹ Dazu zählen etwa Gartenhäuser, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, bewohnbare Schiffe, Zelte, Schlafwagenabteile, nicht allgemein zugängliche Geschäfts- und Büroräume oder ein nicht allgemein zugängliches Vereinsbüro. Demgegenüber werden z. B. Unterkunftsräume eines Soldaten oder Polizeibeamten, Personenkraftwagen¹⁰ oder Hafträume in einer Justizvollzugsanstalt¹¹ nicht als Wohnung im Sinne des Art. 13 GG angesehen.

cc) Nach diesem Maßstab fallen **auch Krankenzimmer** unter den Schutzbereich des Art. 13 GG, selbst wenn diese Räumlichkeiten nur zu bestimmten Zwecken der Unterbringung und nur vorübergehend überlassen werden.¹²

Zwar mag bei Krankenzimmern wie bei Geschäftsräumen nicht der volle Schutz des Art. 13 GG zugunsten der Wahrung der räumlichen Privatsphäre gelten wie bei der Wohnung im engeren Sinne, weil den Krankenhausärzten und dem übrigen Krankenhauspersonal aufgrund ihres Heil- und Betreuungsauftrages Betretungs-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse zustehen. Diese Rechte heben jedoch den Privatcharakter des Krankenzimmers nicht auf.¹³ Ob etwas anderes gelten könnte, wenn der Patient sich nicht - wie hier - aus einem eigenen Rehabilitationsinteresse in einer Klinik aufhält, sondern auch außerhalb der Anwendungen regelmäßig einer durch medizinische Notwendigkeit oder durch Sicherheitsinteressen begründeten dauerhaften Überwachung bedarf, mag dahin stehen. Um eine solche Unterbringung handelt es sich vorliegend nicht.

Für die Menschenwürderelevanz der überwachten Äußerungen spricht auch, dass grundsätzlich nur Personen des besonderen von § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 53a StPO geschützten Vertrauens Zutritt hatten. Von daher war insbesondere eine Kommunikation mit Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern zu erwarten.

b) Auch **Art und Inhalt der Äußerung des Angeklagten sprechen für den absolut geschützten Kernbereich.** Allerdings enthielt das Selbstgespräch - nach der durchaus vertretbaren Ansicht des Landgerichts - Angaben über den Tatvorwurf. **"Gespräche", die Angaben über eine konkret begangene Straftat enthalten (Sozialbezug),** gehören ihrem Inhalt nach nicht zum unantastbaren Kernbereich

⁹ vgl. die Aufstellung bei Berkemann in AK-GG aaO Rdn. 41; Papier in Maunz/Dürig/Herzog aaO Rdn. 10 f.

¹⁰ vgl. BGH - Ermittlungsrichter - NSTz 1998, 157.

¹¹ vgl. BVerfG NJW 1996, 2643; BGHSt 44, 138.

¹² entgegen Kunig in von Münch GG-Kommentar aaO Rdn. 15 und Cassardt in GG, Umbach/Clemens [Hrsg.], GG-Mitarbeiterkommentar, Bd. 1 Art. 13 Rdn. 33 jeweils unter Hinweis auf LSG Schleswig-Holstein, NJW 1987, 2958.

¹³ vgl. für Geschäfts- und Betriebsräume Papier in Maunz/Dürig/Herzog aaO Rdn. 14.

privater Lebensgestaltung.¹⁴ Auch nach § 100c Abs. 4 Satz 3 StPO n.F. sind sie dem Kernbereich grundsätzlich nicht zuzurechnen.

Hier besteht jedoch die **Besonderheit**, dass der Angeklagte **nicht mit anderen kommuniziert, sondern ein Selbstgespräch** geführt hat. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 3. März 2004 bei der Frage eines derartigen Sozialbezuges primär auf die Kommunikation mit anderen Personen, das "Zwiegespräch", ab.¹⁵

Das Urteil vom 3. März 2004 nimmt Bezug auf die Tagebuchentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. September 1989.¹⁶ Wegen Stimmgleichheit ließ sich dort nicht feststellen, dass die Verwertung tagebuchähnlicher Aufzeichnungen des Angeklagten zu Beweis Zwecken gegen das Grundgesetz verstieß. Maßgeblich für die Verneinung des Verfassungsverstößes durch vier Richter war, dass der Angeklagte seine Gedanken schriftlich niedergelegt hatte. Damit habe er sie aus dem von ihm beherrschbaren Innenbereich entlassen und der Gefahr eines Zugriffs preisgegeben.¹⁷ Die vier anderen Richter waren hingegen der Ansicht, dass die tagebuchähnlichen Aufzeichnungen ausschließlich höchstpersönlichen Charakter - wie ein Selbstgespräch - hatten. Die Auseinandersetzung des Angeklagten mit dem eigenen Ich habe ihren höchstpersönlichen Charakter nicht deshalb verloren, weil sie dem Papier anvertraut worden sei.

Trotz des in dem Beschluss vom 14. September 1989 bestehen gebliebenen Dissenses über die strafprozessuale Verwertung von tagebuchähnlichen Aufzeichnungen gehört das Selbstgespräch selbst nach den Maßstäben der die Entscheidung des Zweiten Senats tragenden vier Richter grundsätzlich zum absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung. **Unzweifelhaft will der Betroffene in einem Selbstgespräch einen Lebenssachverhalt geheim halten.** Daran ändert auch nichts, dass diesem "im nachhinein und von außen her eine Beziehung zu Allgemeinbelangen herangetragen werden [würde], die [ihm] ursprünglich, also aus sich heraus, nicht eigen war".¹⁸

Das Gespräch mit sich selbst ist gekennzeichnet durch unwillkürlich auftretende Bewusstseinsinhalte und hat persönliche Erwartungen, Befürchtungen, Bewertungen, Selbstanweisungen sowie seelisch-körperliche Gefühle und Befindlichkeiten zum Inhalt.¹⁹ Das **Selbstgespräch hat somit ausschließlich höchstpersönlichen Charakter und berührt aus sich heraus nicht die Sphäre anderer oder der Gemeinschaft.**

¹⁴ BVerfGE 109, 279, 319.

¹⁵ BVerfGE 109, 279, 319, 321.

¹⁶ BVerfGE 80, 367.

¹⁷ BVerfGE 80, 367, 376.

¹⁸ so die vier unterlegenen Richter zu den tagebuchähnlichen Aufzeichnungen, BVerfGE 80, 367, 382.

¹⁹ Wenninger [Hrsg.], Lexikon der Psychologie, Stichwort "Selbstkommunikation", Band 4, S. 133.

- c) Die Anwendung dieser Grundsätze der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die vorliegende Fallgestaltung muss dazu führen, dass ein Selbstgespräch der vorliegenden Art - weil es **in keiner Form verdinglicht und der Gefahr eines Zugriffs preisgegeben** war - dem unantastbaren Kernbereich zuzurechnen ist.

Dies ergibt sich auch aus der in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 erfolgten Novellierung in § 100c Abs. 4 Satz 3 StPO n.F. Diese Bestimmung differenziert zwischen "Gesprächen" über begangene Straftaten und "Äußerungen", mittels derer Straftaten begangen werden.

Daraus folgt im Gegenschluss, dass "Gespräch" nur solche Äußerungen - wenigstens im "Zwiegespräch" - meint, die dazu bestimmt sind, von anderen zur Kenntnis genommen zu werden. Die Gesetzesbegründung²⁰ macht das deutlich: "Sofern man dabei den Gedanken des Sozialbezugs entsprechender Äußerungen zugrunde legt ..., werden in der Regel auch Äußerungen eines Beschuldigten, die dieser tätigt, wenn er sich alleine in der überwachten Wohnung aufhält, oder Äußerungen, die nicht dazu bestimmt sind, von anderen zur Kenntnis genommen zu werden, wie etwa unbewusst artikuliert Äußerungen, dem absolut geschützten Kernbereich unterfallen."

- d) Der Senat brauchte hier nicht zu entscheiden, ob Selbstgespräche, die sich unmittelbar auf eine konkrete Straftat beziehen, schlechthin²¹ unverwertbar sind. So mag etwa eine Verwertung ausschließlich zum Zwecke der Gefahrenabwehr in Betracht kommen, wenn das Selbstgespräch eines Kindesentführers Aufschluss darüber ergibt, wo das Kind gefangen gehalten wird. Auch kann es Fallgestaltungen geben, in denen das Selbstgespräch eindeutig entlastenden Inhalt hat,²² weshalb auch der Angeklagte ein Interesse an der Verwertung haben kann.

2. Die **Verurteilung wegen Mordes beruht** - ausweislich der revisionsrechtlich allein maßgeblichen Urteilsgründe - **auf der Verwertung des aufgezeichneten Selbstgesprächs des Angeklagten**. Das Landgericht hat die Äußerungen des Angeklagten sowohl als gleichberechtigtes Einzelindiz in die Beweiswürdigung eingestellt, als dieses auch bei der Gesamtwürdigung noch einmal zur Bildung einer Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten herangezogen.

²⁰ BT-Drucks. 15/4533, S. 14.

²¹ "absolut", vgl. BVerfGE 109, 279, 332.

²² vgl. BVerfGE 109, 279, 369 ff.

Anmerkung: Ob eine Verurteilung des Angeklagten ohne Verwertung des aufgezeichneten Selbstgesprächs aufgrund der übrigen Beweisanzeichen möglich ist, muss nach Aufhebung und Zurückverweisung dem neuen Tatrichter vorbehalten bleiben.

Fazit:

Ein in einem Krankenzimmer mittels akustischer Wohnraumüberwachung (Lauschangriff) aufgezeichnetes Selbstgespräch des Angeklagten ist zu dessen Lasten zu Beweis Zwecken unverwertbar, soweit es dem durch Art. 13 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Kernbereich zuzurechnen ist.

Ein Krankenzimmer in einer Rehabilitationsklinik unterfällt dem Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG, wenn ihm die Funktion als Rückzugsbereich der privaten Lebensgestaltung zukommt. "Gespräche", die Angaben über eine konkret begangene Straftat enthalten (Sozialbezug), gehören ihrem Inhalt nach nicht zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Anderes gilt jedenfalls bei einem Selbstgespräch, das der Angeklagte nicht schriftlich niederlegt.

Infos

Neue Kurse in Hannover:

- **Hauptkurs 2006 I:** Beginn 07.03.2006
Infos im Internet unter:
http://www.hemmer.de/repetitorium/hs_kurs_details.php?hemmerstation=20&kid=462
- **Assessorkurs Niedersachsen:** Beginn 14.01.2006
Infos im Internet unter:
<http://www.hemmer.de/assessor/>

Neue Kurse in Regensburg:

- **Hauptkurs 2006 I:** Beginn 06.03.2006
Infos im Internet unter:
http://www.hemmer.de/repetitorium/hs_kurs_details.php?hemmerstation=35&kid=463
- **Assessorkurs in Regensburg:** ständiger Kursbeginn möglich
Infos im Internet unter:
<http://www.hemmer.de/assessor/>

Neuer Kurs in Bayreuth:

- **Hauptkurs 2006 I:** Beginn 06.03.2006
Infos im Internet unter:
http://www.hemmer.de/repetitorium/hs_kurs_details.php?hemmerstation=2&kid=464
- **Assessorkurs Postversand:** ständiger Kursbeginn möglich
Infos im Internet unter:
<http://www.hemmer.de/assessor/>

Kurse in Erlangen:

- **Hauptkurse**
Infos im Internet unter:
http://www.hemmer.de/repetitorium/hs_kurse.php?hemmerstation=11
- **Assessorkurs in Nürnberg:** ständiger Kursbeginn möglich
Infos im Internet unter:
<http://www.hemmer.de/assessor/>

Infos zu zahlreichen Assessor-Sonderkursen

(u.a. neuer Kurs für Rechtsreferendare im Öffentlichen Recht,
Crash-Kurs Materielles Recht, u.v.m.):

<http://www.hemmer.de/assessor/>